

2 AVRIL 1943

1065

331

E 6100 (A) 33/2763

*La Direction générale de la Banque nationale¹,
à la Division du Commerce du Département de l'Economie publique*

Copie

L

Zürich, 2. April 1943

Wir haben die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 30. März a.c.² nebst Kopien des Berichtes von Herrn Minister Thurnheer³ über das Ergebnis seiner Sondierungen betreffend die provisorische Inkraftsetzung des Finanzabkommens mit England⁴ zu bestätigen.

Der Inhalt dieses Berichtes überrascht uns in der Tat in hohem Masse. Auf Seite der Nationalbank bestand seit jeher die Meinung, dass die Frankenzessionen an die Bank von England, anfänglich gegen Dollars und seit etwa einem

1. *Lettre signée par E. Weber et A. Hirs.*

2. *Lettre signée par J. Hotz, dont voici le texte:* In den Besprechungen, welche sich in der letzten Zeit auf die künftige Übernahme von Gold in Kanada durch die Schweizerische Nationalbank und auf die Inkraftsetzung des in London ausgearbeiteten Entwurfs zu einem Zahlungsabkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien bezogen, wurde mehrmals auf einen avisierten Bericht unserer Gesandtschaft in London verwiesen. Dieser Bericht sollte die Gründe enthalten, wegen welchen unser Zwischenvorschlag vom 12. Januar 1943 [*cf. N° 292*] (zwei Millionen £) von der Treasury abgelehnt worden ist.

Sie finden in der Beilage zwei Abschriften des erwarteten Berichts, der das Datum des 15. März 1943 trägt. Er wird Sie wohl ebenso überraschen wie uns. Sowohl die Treasury wie das Ministry of Economic Warfare haben gleich zu Beginn der Wirtschaftsverhandlungen im Frühjahr 1942 grösstes Gewicht auf das Zustandekommen eines Zahlungsabkommens mit der Schweiz gelegt; das Ministry of Economic Warfare ging damals soweit, eine Verständigung über den Zahlungsverkehr zur notwendigen Voraussetzung für den Abschluss eines neuen Blockadeabkommens zu machen. Es muss deshalb auffallen, dass die Treasury nun plötzlich das bisherige Verfahren der Abgabe von Schweizer-Franken durch die Nationalbank gegen Gold in Kanada «als vollständig genügend empfindet und gar keinen andern Modus wünscht.»

Entweder liegt hier ein Missverständnis etwa in dem Sinne vor, dass sich die eben zitierten Worte nur «zur Zeit» verstehen und die Treasury ihren bisherigen Wunsch nach baldiger Inkraftsetzung des vorbereiteten Zahlungsabkommens deshalb durchaus nicht aufgegeben hat, oder aber sie findet die jetzige Frankenbeschaffung angenehmer als die Zusage all jener Sicherungen und Plafonds, welche im Abkommensentwurf zum Schutze schweizerischer Interessen enthalten sind.

Wir werden versuchen über die Gründe dieses Haltungswechsels in London mehr Klarheit zu erhalten. Es stellt sich aber jetzt schon die Frage, ob nicht rein schweizerische Interessen der gemeldeten britischen Auffassung entgegenstehen und hierzu wäre uns Ihre Meinungsäusserung sehr wertvoll (E 6100 (A) 2763).

3. *Daté du 15 mars:* Wie ich nun erfahre, liegen die Gründe der Ablehnung lediglich darin, dass die Treasury das gegenwärtige Vorgehen bezüglich Erhalt von Schweizerfranken durch die Nationalbank vollständig als genügend empfindet und gar keinen andern Modus wünscht. Die Offerte der Nationalbank ist nicht etwa als ungenügend empfunden, sondern als neuer Beweis ihres Entgegenkommens aufgefasst und geschätzt worden (E 7800 1/23).

4. *Cf. N° 293 et annexes.*

Jahr gegen Gold in Kanada, nur vorübergehenden Charakter hätten. Die Nationalbank hat diese Übernahmen von Dollars und Gold stets getätigt unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass früher oder später ein Finanzabkommen zwischen der Schweiz und England zustande komme, wodurch die finanziellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf eine neue, für beide Teile befriedigende Basis gestellt würden. Auf Grund dieser Auffassung, die unsererseits keine Änderung erfahren hat, müssen wir uns wie in der Vergangenheit weiterhin das Recht vorbehalten, die Frankenzessionen an die Bank von England notwendigenfalls zu sistieren, dies zum mindesten für jene Beträge, die nicht kommerziellen Zwecken dienen.

In diesem Zusammenhang gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass die Nationalbank von den Notenbanken von England und Kanada vom Erlass der amerikanischen Freezing-Massnahmen gegen das schweizerische Kapital im Juni 1941⁵ an bis Ende März 1942 Dollars im Gegenwert von rund 79 Millionen Schweizerfranken entgegengenommen hat. Von diesem Zeitpunkte an erfolgten die Frankenabgaben gegen Zurverfügungstellung von Gold in Kanada, was bis Jahresende 1942 eine Erhöhung unserer Goldbestände in Kanada um rund 102 Millionen Franken und in der Zeit vom Jahresbeginn 1943 bis heute eine weitere Erhöhung um 31 Millionen Franken zur Folge hatte. Es handelt sich somit um bedeutende Summen, die eine Fortführung des bisherigen Procedere nicht ohne weiteres als tragbar erscheinen lassen.

Falls das britische Schatzamt – im Gegensatz zu seiner früheren Haltung – tatsächlich keine Änderung des bisherigen Modus bezüglich der Frankenbeschaffung wünscht, so möchte das Direktorium den Bund im Sinne der getroffenen Absprache bitten, dass diese Operationen inskünftig von der Nationalbank für Rechnung des Bundes getätigt werden. Die Nationalbank möchte die Verantwortung dafür nicht übernehmen, weiterhin praktisch blockiertes Gold zu akzeptieren, das nicht nur der Bezahlung von Warenexporten, sondern auch der Übertragung von Kapitalerträgen, der Deckung des britischen Frankenbedarfs für den Konsulardienst etc. dient.

Angesichts der britischen Haltung erhebt sich die Frage, ob für die Schweiz die Frankenzessionen gemäss bisherigem Modus gegen Gold in Kanada vorteilhafter sind, oder ob das komplizierte Verfahren auf Grund des Entwurfes für das Finanzabkommen vorzuziehen ist. Im letzteren Falle würde die Nationalbank, beziehungsweise der Bund, nicht direkt Gold, sondern nur goldgesicherte Pfunde erhalten. Auf der andern Seite fällt in Betracht, das hinsichtlich der späteren Verfügbarkeit des heute in Kanada liegenden Goldes keine britische Zusage besteht, wogegen unter dem Finanzabkommen hereingenommenes Gold spätestens sechs Monate nach dem britisch-deutschen Waffenstillstand wieder frei verfügbar würde.

[...]

5. Cf. N^o 58.